

Geschäftsbericht SIWF 2017

Einsprachekommissionen

I. Allgemeines

Die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) und die Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS) legen zum achten Mal in Folge ihren Jahresbericht vor. Diese beiden Kommissionen haben die Aufgabe, Einsprachen im Zusammenhang mit Weiterbildungstiteln, mit nicht bestandenen Facharztprüfungen oder mit der Nichtanerkennung einer Weiterbildungsstätte zu beurteilen.

Die EK WBT hat sich im Berichtsjahr mit 48 neuen Fällen befasst, was sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren als relativ stabil erweist, wenn man vom Jahr 2016 absieht, in dem 60 neue Dossiers verzeichnet wurden. Im Jahr 2017 kam die EK WBT fünf Mal zusammen und hat 54 Dossiers bearbeitet. Die EK WBS hat fünf neue Dossiers erhalten und zwei davon bearbeitet. Die detaillierten Zahlen sind in den untenstehenden Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

Dabei ist eine hohe Zahl an abgewiesenen Einsprachen zu vermerken. Die EK WBT hatte namentlich zahlreiche Dossiers zu bearbeiten, in denen die Nichtanerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildungsperiode Gegenstand der Einsprache war. Die Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungen erfolgt nach genauen Kriterien. Artikel 33 Abs. 1 WBO besagt Folgendes: «Die Tätigkeit an gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann als Anteil der reglementarischen Weiterbildung anerkannt werden, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes vorliegt, wonach die absolvierte Weiterbildung dort für den entsprechenden Facharzttitel angerechnet wird. Es empfiehlt sich, die Zustimmung der TK vorgängig einzuholen, welche insbesondere die Gleichwertigkeit der Weiterbildungsstätte beurteilt. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten. Die TK kann bei unklaren Fällen die Stellungnahme der WBSK einholen.» Die bewährte Rechtsprechung der EK WBT hat die strenge Anwendung dieses Artikels bestätigt. Das bedeutet, dass die Weiterbildung im entsprechenden Fachgebiet an einer in diesem Fachgebiet anerkannten Weiterbildungsstätte sowie bei einem entsprechend anerkannten Weiterbildner stattgefunden haben muss, damit sie für den Facharzttitel in der Schweiz angerechnet wird. Ausserdem obliegt es der Kandidatin oder dem Kandidaten, den Anerkennungsnachweis der staatlichen Behörden des Landes, in dem die Weiterbildung stattgefunden hat, zu erbringen.

Abgesehen von den Entscheiden, bei denen es um einen Schwerpunkt geht, kann gegen die Entscheide dieser Kommissionen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und anschliessend beim Bundesgericht (BGer) eingereicht werden. Dieses Jahr wurden vom BVGer drei Entscheide erlassen. Dabei wurde eine Einsprache gutgeheissen, wogegen das SIWF wiederum Anfang 2018 Beschwerde beim BGer erhoben hat.

Inzwischen haben die EK WBT und WBS Unterstützung durch RA Julien Duruz erhalten. Er wurde vom SIWF insbesondere ernannt, um ein im Mutterschaftsurlaub befindliches Kommissionsmitglied zu vertreten.

II. Detaillierte Zahlen

Tabelle 1: Fälle

	Am 31.12.2016 hängig	Neue Fälle im Jahr 2017	Bearbeitete Dossiers im Jahr 2017	Am 31.12.2017 hängig	Am 31.12.2017 beim BVGer hängig	Am 31.12.2017 beim BGer hängig
EK WBT	48 +4 beim BVGer +0 beim BGer	48	54	42	2	0
EK WBS	2 +0 beim BVGer	5	2	5	0	0

Tabelle 2: Verfahrensausgang

	Gutheis- sung	Abweisung	Teilgutheis- sung	Abschreibung (einschliesslich Wiedererwägung)	Nichteintreten	Entscheid des BVGer	Ent- scheid des BGer
EK WBT	1	22	4	27	0	3	0
EK WBS	0	0	1	1	0	0	0